



**FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur
17. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Bereich des Bebauungsplanes Nr. 69
"Campingplatz Waakhausen")**

Gemeinde Worpswede

- Endfassung – (Stand: 23.04.2018)

Inhaltsverzeichnis

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
2.	ERFORDERLICHKEIT EINER NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG.....	11
2.1	Abschätzung der Auswirkungen	17
2.1.1	Nutzungen innerhalb des Plangebietes	17
2.2	Nutzungen außerhalb des Plangebietes	20
2.3	Ergebnis	21
3.	ERFORDERLICHKEIT EINER FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG	22
3.1	FFH-Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie	22
3.1.1	Derzeitiger Zustand.....	22
3.1.2	Bewertung der Auswirkungen	22
3.2	Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	23
3.2.1	Derzeitiger Zustand.....	23
3.2.1.1	Fische und Rundmäuler.....	24
3.2.1.2	Fischotter	24
3.2.1.3	Zierliche Tellerschnecke	25
3.2.1.4	Libellen.....	25
3.2.1.5	Schwimmendes Froschkraut	25
3.2.2	Auswirkungen des Vorhabens	26
3.2.3	Bewertung der Auswirkungen	26
3.2.3.1	Fischotter	26
3.2.3.2	Fische und Rundmäuler.....	27
3.2.4	Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen.....	27
3.2.5	Ergebnis	28

Anhänge

Anhang 1:	Nutzungskonzept
Anhang 2	Erfassung der Zug- und Rastvögel im Bereich des Campingplatzes Waakhausen sowie Potentialabschätzung der Bedeutung dieser Fläche für die erfassten Artengruppen (Dipl.-Biol. Dieter von Barga, Mai 2015 / März 2017)
Anhang 3	Übersicht der Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (Quelle: Umweltkarten Niedersachsen – online sowie Landkreis Osterholz)
Anhang 4	Anlage 3 zu Artikel1 (NSG Hammeniederung) und Artikel 3 (LSG Hammeniederung) (Quelle: Sammelverordnung über Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich „Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“ 10.03.17, Landkreis Osterholz)

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Worswede beabsichtigt die planungsrechtliche Absicherung des seit 1933 offiziell bestehenden Zeltplatzes, um diese für die Gemeinde wichtige Einrichtung für Erholung und Freizeit langfristig zu sichern. Trotz des Übergangs der Bewirtschaftung vom Deutschen Kanuverband (DKV) an einen privaten Pächter im Jahr 2007 handelt es sich immer noch um eine besonders wichtige Anlaufstelle für Kanuwanderer, die in der Region einzigartig ist. Ohne diese Einrichtung würde das Kanuwandern auf der Hamme an Attraktivität verlieren. Dies ist ein weiterer Grund, den Standort des Platzes auch zukünftig zu sichern.

Im Jahr 2007 wurde für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69 und die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits ein Scoping-Verfahren durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt waren die Geltungsbereiche beider Planverfahren identisch. Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Hinweise sind umfangreiche Abstimmungen, z. B. zum erforderlichen Waldersatz, möglichen forstwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen, vorgenommen worden. Aufgrund eines absehbaren Betreiberwechsels stand zudem die bisher verfolgte Konzeption zur Diskussion, so dass als Folge beide Verfahren geruht haben. Ende 2014 wurde dann ein neues Betreiberkonzept vorgestellt, welches neben dem bisherigen Planbereich des Campingplatzes, auch die westlich angrenzende Waldparzelle sowie die östlich der Einfahrt gelegene Grünlandfläche mit einbezieht.

Ziel dieser Erweiterung des Geltungsbereichs ist es, neben dem reinen „Campen“ in Zelten und Wohnwagen, auch weitere Freizeitwohnangebote, wie z. B. Wohnmobilstandplätze, Baumhäuser, Camping-Fass, „Pod“, anzubieten. Zudem soll die Infrastruktur attraktiver und vielfältiger gestaltet werden (z. B. kleinere Sanitärkabinen, Familienbäder, Waschmaschinen und Wäschetrockner, Sauna-„Tonnen“, Bade-Fass, Kiosk sowie „Themengastronomie“ (Moorkate) im ehemaligen Wandererheim) und auch das Angebot an Freizeitaktivitäten erweitert werden. Dazu ist es perspektivisch vorgesehen, auf der Grünlandfläche östlich der Zufahrt im Sommer wechselnde Outdoor-Spiele zu etablieren, wie z. B. Adventure-Golf, Strohhallen-Labyrinth oder auch Fußballgolf. In der westlichen Waldparzelle ist – je nach Eignung des Baumbestandes – die Anlage eines Seilgartens bzw. Kletterparks mit verschiedenen Schwierigkeitsstufen vorgesehen, vgl. Anhang 1 „Nutzungskonzept“.

Mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wird daher sowohl der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69 „Campingplatz Waakhausen“ (*Sonderbaufläche „Campingplatz“*), als auch die perspektivisch vorgesehenen ergänzenden Nutzungen „Kletterpark / Hochseilgarten“ sowie „Outdoorspiele“ planungsrechtlich vorbereitet.

Trotz der geplanten Modernisierung des Campingplatzes ist es Ziel, den idyllischen Charakter des Platzes als „Campingplatz in der Natur“ zu erhalten. Neben der Beschränkung des Aufstellens von Wohnwagen und Wohnmobilen sowie der weiteren Übernachtungsangebote auf bestimmte Bereiche ist ebenfalls die Sicherung von prägenden Einzelbäumen und Grünstrukturen durch verbindliche Festsetzungen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 69 vorgesehen. Darüber hinaus soll das gewachsene Bild des Platzes erhalten bleiben und eine Beeinträchtigung der angrenzenden Landschaft durch den Campingplatzbetrieb verhindert werden.

Innerhalb der *Sonderbaufläche „Kletterpark / Hochseilgarten“* und zugleich *Fläche für Wald*, ist beabsichtigt einen Klettergarten zu errichten, um den Campingplatz noch attraktiver zu machen und das bestehende Freizeitangebot zu erweitern. Der Bau erfolgt baumverträglich und in Abstimmung mit den zuständigen Behörden. Die Errichtung von baulichen Anlagen ist nicht vorgesehen, daher auch die von der *Sonderbaufläche „Campingplatz“* abweichende Darstellung. Im Bereich der *Privaten Grünfläche* östlich der bestehenden Zufahrt ist die funktionale Erweiterung des Zeltplatzes durch Outdoorspiele und im Bedarfsfall auch durch weitere Zelt- und Stellplatzflächen angedacht. Dies allerdings temporär beschränkt auf die Sommermonate.

Die 17. Flächennutzungsplanänderung umfasst somit die Darstellung einer „Sonderbaufläche Campingplatz“ (Bereich des Bebauungsplanes Nr. 69), einer Sonderbaufläche „Kletterpark / Hochseilgarten“ und gleichzeitig als Fläche für Wald, sowie einer Private Grünfläche „Zeltplatz / Outdoorspiele“ mit den aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlichen Flächenanteilen:

Sonderbaufläche "Campingplatz"	2,79 ha
Sonderbaufläche "Kletterpark / Hochseilgarten" und Fläche für Wald	8,75 ha
Private Grünfläche "Zeltplatz / Outdoorspiele"	3,21 ha
Summe	14,75 ha

1. Sonderbaufläche „Campingplatz“

Mit Darstellung einer Sonderbaufläche „Campingplatz“ anstelle der bisherigen Öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Zeltplatz“ sollen die aktuellen Nutzungsabsichten dokumentiert werden. Durch den geplanten Ausbau und die Modernisierung der Infrastruktur (u. a. Toiletten- und Sanitärgebäude), aber auch fest auf dem Platz verortete Übernachtungseinrichtungen (Baumhäuser, Pods, Hütten) wird die Zeltplatznutzung nicht mehr wie bisher im Vordergrund stehen. Daher ist es erforderlich, dies auch durch die Darstellung einer Baufläche zu dokumentieren.

2. Private Grünfläche „Zeltplatz / Outdoorspiele“

Bisher war dieser, zwischen Plangebietszufahrt und Semkenfahrt gelegene Bereich als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Aufgrund des vorliegenden Nutzungskonzeptes, soll dieser Bereich nunmehr für Outdoorspiele genutzt werden. Zudem soll die Möglichkeit bestehen, im Bedarfsfall, z. B. bei Feiern oder Veranstaltungen sowie für größere Gruppen auch Zelte aufstellen zu können, oder auch Ausweichparkplätze anzubieten. Bedingt durch die auf die Sommermonate beschränkte Nutzung wird der Freiflächencharakter hier erhalten bleiben.

3. Sonderbaufläche "Kletterpark / Hochseilgarten" und Fläche für Wald

Im geltenden Flächennutzungsplan ist dieser Teil des Plangebietes als Fläche für Wald dargestellt. Dies entspricht der langjährigen Nutzung der Fläche, die von dem Großvater der derzeitigen Besitzer als Weihnachtsbaumplantage angelegt wurde. Dementsprechend zeigt der Gehölzbestand auch ein sehr heterogenes Bestandsbild, das sich aus dichtstehendem jüngeren bis mittelaltem Fichtenbestand im Süden, Fichtenbestand durchsetzt mit Birken am westlichen Rand und einer Mischung aus locker stehenden älteren Fichten und größeren Stieleichen zusammensetzt. Zudem durchzieht auch ein Waldweg den Bestand, der ungefähr mittig von der Waakhauser Straße abzweigt und sich dann nach Nordwesten zieht, um anschließend nach Osten abzuknicken und in den Campingplatzbereich zu münden.

Um abschätzen zu können, welche Waldbereiche für die Anlage eines Kletterparks / Hochseilgartens geeignet sind wurde im Sommer 2015 eine Begehung mit Vertretern des Forstamtes Nordheide-Küste, des Forstamtes Harsefeld sowie der Unteren Waldbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde und des Umweltamtes des Landkreises Osterholz durchgeführt. Ziel war es, einen möglichst verträglichen Standort zu finden und abzuschätzen, ob Walderatzpflanzungen erforderlich werden. Anhand des Baumbestandes (Alter, Zustand und Abstand) sowie der Dichte des Unterwuchses wurde festgestellt, dass die Anlage eines Kletterparks eher im nördlichen Teil der Waldparzelle umzusetzen ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre allerdings ein möglichst große Abstand zu den nördlich gelegenen EU-Vogelschutz- und FFH-Gebieten wünschenswert, was wiederum gegen eine Anlage im nördlichen Bestand sprechen würde. Da der Waldbestand in sich keine derart hohe forstwirtschaftliche Qualität aufweist, als dass die Anlage eines Kletterparks / Hochseilgartens gänzlich ausgeschlossen wäre, wurde der nördliche Bereich grundsätzlich als „am besten geeignet“ festgestellt.¹

¹ Im Rahmen der Ermittlung des Ersatzaufforstungsbedarfs wird ggf. auch zu berücksichtigen sein, dass sich der derzeitige Biotoptyp *Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald (WVS)* bei einer weiteren ungestörten

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurde allerdings angeregt, zur Feststellung der konkreten naturschutzfachlichen „Betroffenheit“ des Baumbestandes, insbesondere unter dem Aspekt des besonderen Artenschutzes (Nist- und Bruthöhlen) den Kletterpark konkreter zu planen und in der Örtlichkeit abzustecken, um so die für den Kletterpark beanspruchten Bäume zu identifizieren. In diesem Zusammenhang wurde von den Vertretern der Unteren Waldbehörde und der Forstämter darauf hingewiesen, dass auch die Frage, ob durch die Anlage des Kletterparks ein Wald funktionsverlust eintritt und damit ein Waldersatz ausgelöst wird, erst abschließend anhand einer konkreteren Planung beurteilt werden könne.

Da der Kletterpark / Hochseilgarten, ähnlich wie der Bereich der Outdoorspiele erst den zweiten Realisierungsabschnitt des Gesamtkonzeptes darstellt und derzeit vorrangig die Aufwertung und Reaktivierung des bestehenden Campingplatzes erfolgen soll, liegen noch keine konkreten Planungen für den Kletterpark vor. Dementsprechend möchte die Gemeinde mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes für die beiden „Entwicklungsbereiche“ (Kletterpark / Hochseilgarten und Zeltplatz / Outdoorspiele) derzeit „nur“ eine Darstellung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung treffen.

Aufgrund der Tatsache, dass der Zeitpunkt der Realisierung des Kletterparks noch offen ist ergibt sich als Folge das Problem, dass auch der Waldbestand / die einzelnen Bäume dem natürlichen Wandel unterliegen und daher zum heutigen Zeitpunkt abschließende Aussagen über einen zukünftig geeigneten Bestand seriöser Weise nicht getroffen werden können.

Die Gemeinde Worpswede ist daher zu der Entscheidung gekommen, für den gesamten Waldbestand eine „Doppeldarstellung“ vorzunehmen, dies allerdings ausdrücklich nicht mit der Absicht auf der gesamten Fläche einen Kletterpark / Hochseilgarten anzulegen, sondern vielmehr einen Suchraum zu definieren. Zudem wird die Zweckbestimmung der *Sonderbaufläche* konkret auf die geplante Nutzung festgelegt, so dass keine anderen Freizeitnutzungen in den Waldbestand Einzug halten können. Im Gegenzug soll die Beibehaltung der Darstellung als *Fläche für Wald* auch dokumentieren, dass dieser erhalten werden soll und die Anlage des Kletterparks / Hochseilgartens darauf abzustellen ist. Dementsprechend soll der Kletterpark nicht eingezäunt, sondern die einzelnen Aufstiege gegen unbefugtes Benutzen gesichert werden. Auch sind keine baulichen Anlagen vorgesehen, ausgenommen ggf. erforderliche Holzmasten, falls kein geeigneter Baum vorhanden ist. Des Weiteren werden die Standorte für Ein- und Ausstiege so gelegt, dass möglichst wenig Unterwuchs dafür beseitigt werden muss, um auch unter diesem Aspekt die Waldfunktionen zu bewahren.

Lage und Abgrenzung sind der folgenden Abbildung zu entnehmen.

Sukzession wahrscheinlich zu dem FFH Lebensraumtyp 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ entwickeln wird.

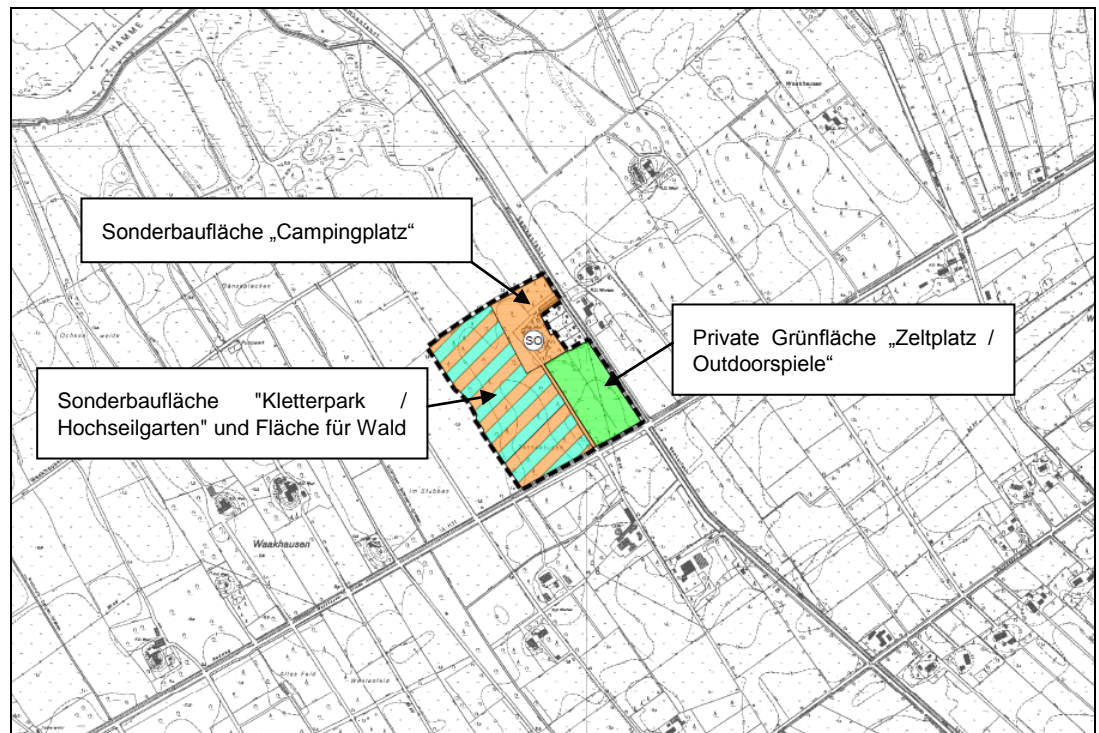


Abb. 1: 17. Flächennutzungsplanänderung (Ausschnitt) (Kartengrundlage: DGK5 © LGLN)

Ergänzend zu der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 wurde zwischen der Gemeinde Worpsswede und dem Landkreis Osterholz eine Vereinbarung geschlossen. Diese basiert auf der Stellungnahme des Landkreises im Rahmen der formellen Beteiligungsverfahren nach dem Baugesetzbuch vom 02.04.2015, die wie folgt lautet: „Zwar wird der Landkreis für die Überwachung der Einhaltung der Schutzgebietsverordnungen zuständig sein. Aufgrund des infolge der gegenständlichen Bauleitplanung erhöhten Besucherdruckes wird er aber auf die aktive Unterstützung durch die Gemeinde und den Vorhabenträger angewiesen sein. Im Laufe des Bauleitplanverfahrens sollte daher eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen Landkreis und Gemeinde getroffen werden, deren Inhalt auch Eingang in die Begründung finden sollte.“

Aufgrund der Planungssystematik, derzufolge die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 nur nach Durchführung der vorliegenden Verträglichkeitsvorprüfung möglich sind, wird nachfolgend der Inhalt der Vereinbarung wiedergegeben. Dies ist für die Abschätzung der planbedingten Auswirkungen insofern erforderlich, als dass Maßnahmen vereinbart sind, die zur Vermeidung von Auswirkungen auf die Schutzgebiete dienen, aber auch als Festsetzungen direkt in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

„Öffentlich-rechtliche Vereinbarung²

zur Gewährleistung der Verträglichkeit der Planung, der Realisierung und des Betriebs des Campingplatzes Waakhausen mit den benachbarten Natura 2000-Gebieten in der Hammeniederung

zwischen

der **Gemeinde Worpswede**

Bauernreihe 1

27726 Worpswede,

vertreten durch den Bürgermeister

- nachfolgend „**Gemeinde**“ genannt -

und

dem **Landkreis Osterholz**

Osterholzer Straße 23

27711 Osterholz-Scharmbeck

vertreten durch den Landrat

- nachfolgend „**Landkreis**“ genannt -

§ 1 Zweck der Vereinbarung

Die Gemeinde beabsichtigt, die Nutzung des Campingplatzes Waakhausen städtebaulich zu regeln. Dafür führt die Gemeinde ein Verfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Campingplatz Waakhausen“ durch.

In Verbindung mit der Campingplatznutzung sind ein Kletterpark und ein Bereich für Outdooraktivitäten vorgesehen.

Der Campingplatz liegt am Rande der Hammeniederung, die großräumig zum europäischen Schutzgebietsnetz Natura 2000 gehört. Die Natura 2000-Gebietskulisse wird hier gebildet durch das Vogelschutzgebiet V 35 „Hammeniederung“ sowie das Fauna-Flora-Habitatgebiet 33 „Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“. Beide Gebiete sind seit dem 20.04.2017 über die Sammelverordnung über Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich „Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“ rechtlich gesichert.

Planung, Realisierung und Betrieb des Campingplatzes Waakhausen dürfen die oben genannten Natura 2000-Gebiete nicht erheblich beeinträchtigen. Maßgeblich sind diesbezüglich die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG (NAGBNatSchG). Aufgrund der raumordnerischen Sicherung der Gebiete sind zudem das Landesraumordnungsprogramm und das Regionale Raumordnungsprogramm maßgebliche Rechtsgrundlagen.

Gemäß der oben genannten Sammelverordnung sind bezüglich des Naturschutzgebietes „Hammeniederung“ alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (Artikel 1, § 3 Absatz 1, Satz 1).

Vorgenanntes gilt auch für Maßnahmen und Handlungen, die von außen in das Naturschutzgebiet hineinwirken.

Konkret geht es darum, dass eine Belastung der oben genannten Natura 2000-Gebiete durch Lärm- und Lichtemissionen des Campingplatzes und der mit ihm verbundenen oben genannten Nutzungen vermieden werden.

² Die Vereinbarung wurde am 23.03.2018 durch den Landrat des Landkreises Osterholz und am 18.04.2018 durch den Bürgermeister der Gemeinde Worpswede unterzeichnet.

Ebenso ist eine Belastung durch ein Aufsuchen der oben genannten Natura 2000-Gebiete durch die Nutzer des Campingplatzes auszuschließen. Von einer derartigen Belastung ist dann auszugehen, wenn die Bestimmungen der oben genannten Sammelverordnung, insbesondere die Bestimmungen zur Besucherlenkung, nicht eingehalten werden.

Zur Vermeidung der beschriebenen Belastungen sollen in den oben genannten Bauleitplänen Darstellungen beziehungsweise Festsetzungen aufgenommen werden. Dies ist jedoch nur im Rahmen der Bestimmungen des Baugesetzbuches und nur für den Geltungsbereich der Bauleitpläne möglich. Eine ausreichende Natura-Verträglichkeit kann damit allerdings nicht erreicht werden.

Um dennoch eine ausreichende Natura 2000-Verträglichkeit zu gewährleisten, werden mit dieser Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Landkreis als untere Naturschutz- und Landesplanungsbehörde die gemeindliche Bauleitplanung ergänzende Regelungen verbindlich vereinbart.

Darüber hinaus ist es Ziel dieser Vereinbarung, dass sich der Landkreis und die Gemeinde gemeinsam dafür einsetzen, dass die Sammelverordnung umgesetzt, eingehalten und akzeptiert wird.

Vor diesem Hintergrund erkennen der Landkreis und die Gemeinde die besondere Bedeutung des Campingplatzes Waakhausen für die regionale Tourismusentwicklung ausdrücklich an und unterstützen dessen Entwicklung einschließlich der geplanten Erweiterung.

§ 2 Sicherung der erforderlichen Regelungen

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes folgenden Hinweis aufzunehmen:

„Der Betrieb des Campingplatzes und der damit verbundenen Einrichtungen darf die benachbarten **Natura 2000-Gebiete** (das Vogelschutzgebiet V 35 „Hammeniederung“ sowie das Fauna-Flora-Habitatgebiet 33 „Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“) nicht erheblich beeinträchtigen. Gemäß der **Sammelverordnung** über Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich „Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“ im Landkreis Osterholz sind bezüglich des benachbarten Naturschutzgebietes „Hammeniederung“ alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (Artikel 1, § 3 Absatz 1, Satz 1).“

- (2) Die Gemeinde verpflichtet sich, die in den § 3 bis 5 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen im Flächennutzungsplan darzustellen und im Bebauungsplan festzusetzen, soweit dies nach den Bestimmungen des BauGB zulässig ist.

- (3) Soweit die in den § 3 bis 5 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen nicht im Flächennutzungsplan dargestellt beziehungsweise im Bebauungsplan festgesetzt werden können, verpflichtet sich die Gemeinde, diese vertraglich mit den derzeitigen Grundstückseigentümern und dem derzeitigen Betreiber des Campingplatzes zu vereinbaren. Der Vertrag wird so gestaltet, dass die derzeitigen Grundstückseigentümer im Falle eines Eigentümerwechsels und der derzeitige Betreiber im Falle eines Betreiberwechsels die jeweiligen Rechtsnachfolger zur Einhaltung des Vertrages verpflichten.

Für den Fall, dass der Betreiber des Campingplatzes die Vermeidungsmaßnahmen nicht durchführt beziehungsweise gewährleistet, legt die Gemeinde in dem Vertrag mit dem Betreiber die Möglichkeit von Sanktionen fest. Im Bedarfsfall wirkt die Gemeinde bei der Durchführung beziehungsweise Gewährleistung der Vermeidungsmaßnahmen mit. Gemeinde und Landkreis werden diese im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten durchsetzen.

- (4) Die Gemeinde macht die Vereinbarung mit dem Landkreis zum Bestandteil
- a) ihres Antrages auf Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes,
 - b) der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung als Teil der Umweltberichte der Bauleitpläne und
 - c) eines städtebaulichen Vertrages mit den Eigentümern und den Betreibern; im Falle baurechtlicher Genehmigungsverfahren wird der städtebauliche Vertrag Bestandteil der Antragstellung.

§ 3 Vermeidung von Lichtemissionen

- (1) Im gesamten Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung beziehungsweise des Bebauungsplanes sind die Zahl, die Höhe und die Lichtintensität der Leuchten und die Dauer der Beleuchtung auf die unbedingte Erforderlichkeit zu beschränken. Die Beleuchtung der Außenanlagen ist auf die unbedingt notwendigen Anlagen und Flächen zu begrenzen. Eine Lichtstreuung über die zu beleuchtenden Anlagen und Flächen und insbesondere über den Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung beziehungsweise des Bebauungsplans hinaus ist unzulässig.
- (2) Die Abstrahlung der Leuchten darf nur nach unten erfolgen. Eine Lichtstreuung nach oben und zu den Seiten ist unzulässig, soweit die Gefahr besteht, dass das Licht in das Naturschutzgebiet hineinwirkt.
- (3) Leuchten an und außerhalb von Gebäuden sind mit Leuchtmitteln zu versehen, die nach dem Stand der Erkenntnisse und dem Stand der Technik die geringsten Beeinträchtigungen für Insekten verursachen. Dies gilt insbesondere bezüglich der Lichtfarbe und der Temperatur der Leuchtmittel. Derzeit sind dies sind Natriumdampf-Niederdrucklampen oder gelbe LED-Lampen, die eine warm-weiße Lichtfarbe von 2700-3000 Kelvin aufweisen und deren Gehäuse sich nicht über 60° C erhitzen. Im Zuge des Monitorings gemäß Bauleitplanung ist zu prüfen, ob die Leuchtmittel der in Satz 1 genannten Zielsetzung entsprechen. Bei Bedarf sind die Lampen oder die Leuchtmittel auszutauschen
- (4) Die Leuchten sind gegen das Eindringen von Spinnen und Insekten abzudichten.
- (5) Im Falle baurechtlicher Genehmigungsverfahren ist mit Antragstellung ein Beleuchtungsplan vorzulegen, der den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Anforderungen entspricht. Der Beleuchtungsplan enthält Angaben zu den Standorten der Leuchten, der Art der Leuchten, deren Ausrichtung und Abstrahlwinkel sowie der Art des Leuchtmittels.

§ 4 Vermeidung von Lärmemissionen

- (1) Schallbedingte Störungen des Naturschutzgebietes „Hammeniederung“ durch den Bau und den Betrieb des Campingplatzes und der damit verbundenen Einrichtungen sind auszuschließen. Dies ergibt sich aus oben genannter Sammelverordnung, Artikel 1, § 3 Absatz 1, Satz 1. Ebenfalls sind erhebliche schallbedingte Störungen des Vogelschutzgebietes auszuschließen.
- (2) Insbesondere sind auszuschließen Veranstaltungen wie Konzerte, Feste, Public Viewing oder ähnliches, die durch Schall zu einer Störung des Gebietscharakters oder im Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ führen können. Um Störungen auszuschließen, sind Veranstaltungen nur mit Zustimmung des Landkreises als untere Naturschutzbehörde zulässig, analog zur Sammelverordnung, Artikel 1, § 3 Absatz 2, Ziffer 5.

§ 5 Vermeidung von Belastungen durch das Aufsuchen der Schutzgebiete

- (1) Kunden des Campingplatzes und der damit verbundenen Einrichtungen haben, wenn sie die mit der oben genannten Sammelverordnung ausgewiesenen Schutzgebiete zu Fuß, per Rad, per Boot oder auf sonstige Weise aufsuchen, die Bestimmungen der Sammelverordnung zu befolgen.

Damit ein Befolgen nicht aus Unwissenheit unterbleibt, sind die Kunden durch den Betreiber darüber zu informieren. Hierzu ist jedem Kunden ein Informationsblatt auszuhändigen, welches der Landkreis dem Betreiber zu diesem Zweck zur Verfügung stellt. Der Betreiber hat die Informationsblätter bedarfsgerecht beim Landkreis anzufordern.

- (2) Die Gemeinde unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten weiterhin die Realisierung des Natura 2000-verträglichen Freizeitwegkonzeptes des Landkreises (Wegkonzept für Erholung und Naturschutz im Raum Hammeniederung/Teufelsmoor 2003), unter anderem die Realisierung der danach geplanten Wegeverbindung von der Semkenfahrt nach Wey-ermoor.

Die Gemeinde unterstützt weiterhin im Rahmen ihrer Möglichkeiten die dauerhafte Nutzbarkeit der Wegeverbindung von der Kreisstraße 11 zur Hammebrücke bei Melchers Hütte für Fußgänger und Radfahrer auf der heute genutzten Trasse.

§ 6 Inkrafttreten

*Diese Vereinbarung tritt mit Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft. **[Ende Zitat Vereinbarung]***

Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nähe zu folgenden naturschutzrechtlich und - fachlich relevanten Gebieten (siehe Anhang 3):

- **EU-Vogelschutzgebiet V 35** (EU-Kennziffer DE 2719-401) „Hammeniederung“.
- **EU-Fauna-Flora-Habitat - Gebiet (FFH-Gebiet) Nr. 33** (EU-Kennziffer DE 2718-332) „Untere Wümmeniederung, Untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“.
- **Gebiet des gesamtstaatlich repräsentativen Naturschutzgroßprojektes „Hammeniederung“** (sog. GR-Gebiet)
- **NSG Hammeniederung**
- **LSG Hammeniederung**

Das Plangebiet liegt innerhalb folgender großräumiger naturschutzfachlich relevanter Bereiche:

- Wichtiger Bereich für Arten und Lebensgemeinschaften regionaler Bedeutung gemäß Landschaftsrahmenplan.
- Wichtiger Bereich für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft mit hoher Qualität des Landschaftsbildes gemäß Landschaftsrahmenplan, in dem eine Bedeutung für die Erholungsvorsorge gegeben ist.
- Bereich, in dem gemäß Landschaftsrahmenplan die fachlichen Voraussetzungen als Landschaftsschutzgebiet erfüllt sind.
- Avifaunistisch wertvoller Bereich mit landesweiter Bedeutung als Nahrungsraum für den Weißstorch gemäß Erfassung der avifaunistisch wertvollen Bereiche für Brutvögel in Niedersachsen des Nds. Umweltministeriums (Bewertung 2013).
- Avifaunistisch wertvoller Bereich mit offenem Status gemäß Erfassung der avifaunistisch wertvollen Bereiche für Gastvögel des Nds. Umweltministeriums (Bewertung 2008).

- Zuwanderungsgebiet des Fischotters, mit z.Z. sehr geringem Fischotterbestand gemäß Niedersächsischem Fischotterprogramm.

Am 20. April 2017 wurde die **Sammelverordnung über Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich „Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“** rechtskräftig. Das Gebiet der gegenständigen Bauleitplanung wurde aufgrund des laufenden Bauleitplanverfahrens allerdings nicht in das geplante Landschaftsschutzgebiet „Hammeniederung“ mit einbezogen. Gemäß Sammelverordnung grenzt das **Landschaftsschutzgebiet „Hammeniederung“** direkt an das Plangebiet an und das **Naturschutzgebiet „Hammeniederung“** (vormals das Gebiet des Naturschutzgroßprojektes; GR-Gebiet) befindet sich in ca. 260 m Entfernung. Die Verordnungen für die Schutzgebiete beinhalten Regelungen, die auch den Betrieb des Campingplatzes Waakhausen betreffen. So gibt es z. B. im Naturschutzgebiet ein Winterfahrverbot auf der Semkenfahrt und der Hamme zwischen Melchers Hütte und Neu Helgoland für alle Bootstypen und weitere Regelungen zum Bootssport, das Verbot des Betriebens von unbemannten Luftfahrzeugen wie Drachen, Drohnen und Modellflugzeugen im Naturschutzgebiet und in einer Zone von 500 m um das Naturschutzgebiet herum sowie in beiden Schutzgebieten das Verbot, wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

Aufgrund der Wertigkeiten des Plangebietes und seiner Umgebung wurde durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Osterholz im Rahmen des Scopingverfahrens 2015 mitgeteilt, dass für die Bauleitplanung eine **Natura2000-Verträglichkeitsvorprüfung** für erforderlich gehalten wird. *„Zwar befindet sich das Plangebiet außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes und des EU-FFH-Gebietes, jedoch liegt es in deren Nahbereich. Die Erweiterung des Campingplatzes könnte mit einer intensiveren Freizeitnutzung der Umgebung verbunden sein und dadurch Auswirkungen auf die o.g. Natura 2000-Gebiete haben. Daher ist zunächst im Sinne einer Vorprüfung zu ermitteln, ob für das Vorhaben die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung bezogen auf das EU-Vogelschutzgebiet und das EU-FFH-Gebiet notwendig ist“* (Landkreis Osterholz, Stellungnahme vom 02.04.2015).

Zum Zeitpunkt der vorstehenden Stellungnahme bezog sich die Fragestellung, ob eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist auf die Betrachtung der Auswirkungen im Hinblick auf das

- **EU-Vogelschutzgebiet V 35** (EU-Kennziffer DE 2719-401) „Hammeniederung“ und das
- **EU-Fauna-Flora-Habitat - Gebiet (FFH-Gebiet) Nr. 33** (EU-Kennziffer DE 2718-332) „Untere Wümmeniederung, Untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“.

Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen der FFH-Richtlinie wurde das EU-Vogelschutzgebiet im Rahmen der im April in Kraft getretenen **Sammelverordnung über Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich „Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“ im Landkreis Osterholz vom 10.03.17** in verbindliches Recht überführt. Damit ist die vorliegende Natura2000-Verträglichkeitsvorprüfung auf den in Artikel 1 (Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung) und den Artikel 3 (Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung) der Sammelverordnung jeweils genannten Schutzgegenstand und Schutzzweck abzustellen.

2. ERFORDERLICHKEIT EINER NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ("FFH-Richtlinie") der Europäischen Union verpflichtet die Mitgliedstaaten, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten mit der Bezeichnung "Natura 2000" einzurichten und darauf bezogene Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dieses Netz umfasst sowohl Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung nach "FFH-Richtlinie", als auch die europäischen Vogelschutzgebiete nach der EG-Vogelschutzrichtlinie.

Nach Ziffer 5.2 des Rd.-Erl. d. MU v. 28.07.2003 "Europäisches Netz, Natur 2000" ist im Sinne einer Vorprüfung zu ermitteln, ob für das Vorhaben die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die "FFH-Richtlinie" bestimmt weiterhin, dass Pläne oder Projekte (z. B. Bauvorhaben), die ein solches Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen überprüft werden müssen. Der Plan oder das Projekt darf nur zugelassen werden, wenn das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL). Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten und Plänen sowie Ausnahmen regeln § 34 (Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen) und § 35 (Pläne) BNatSchG.

Hinsichtlich der Beschreibung des Vorhabens und der betroffenen Schutzgebiete wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Mit Überführung des EU-Vogelschutzgebietes durch die Sammelverordnung über Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich „Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“ im Landkreis Osterholz in verbindliches Recht, ist die Verträglichkeitsvorprüfung auf den in

- Artikel 1 (Verordnung über das Naturschutzgebiet Hammeniederung) und den in
- Artikel 3 (Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung)

in § 2 jeweils genannten Schutzgegenstand und Schutzzweck abzustellen. Diese lauten für die Schutzgebiete wie folgt:

Naturschutzgebiet Hammeniederung (Artikel 1, § 2)	Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung (Artikel 3, § 2)
<p>(1) <u>Schutzgegenstand</u> des NSG sind der Naturhaushalt und das Landschaftsbild im zentralen Bereich der unteren Hammeniederung.</p> <p>Das NSG wird ganz überwiegend durch weiträumiges Grünland geprägt, das meist extensiv genutzt wird und ein engmaschiges Grabennetz aufweist. Das NSG wird aber auch charakterisiert durch bedeutende Anteile landwirtschaftlich nicht genutzter Landschaftsstrukturen, wie Röhrichte, Feuchtbrachen, Feuchtgebüsche, Bruchwälder, unterschiedliche Gewässer und im nordwestlichen Randbereich naturnahe Hochmoorstadien.</p> <p>Ursächliche Faktoren für die Ausprägung und Nutzung der Landschaft im NSG sind meist durch Tide und Sturmflut beeinflusste großräumige, periodische Überschwemmungen, hohe Grundwasserstände sowie flächendeckend vorkommende Hochmoor-, Niedermoor- und Marschböden.</p> <p>Das NSG weist somit alle Eigenschaften eines Feuchtgebietes auf und bietet Lebensraum für zahlreiche, vielfach bestandsgefährdete, feuchtgebietstypische Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften.</p> <p>Das Landschaftsbild des NSG wird durch sehr geringe Reliefunterschiede, vorherrschendes Grünland und damit weiträumige Offenheit, Naturnähe und weitgehendes Fehlen baulicher Einrichtungen geprägt</p>	<p>(1) <u>Schutzgegenstand</u> des LSG sind der Naturhaushalt und das Landschaftsbild in der oberen Hammeniederung und den Randbereichen der unteren Hammeniederung.</p> <p>Das LSG wird ganz überwiegend durch weiträumiges Grünland geprägt, das ein engmaschiges Grabennetz aufweist. In den nordöstlichen und südwestlichen Randbereichen herrschen teilweise Ackerflächen vor. Landwirtschaftlich nicht genutzte Bereiche, wie Röhrichte, Feuchtbrachen und Feuchtgebüsche nehmen vergleichsweise kleine Gebietsteile ein. In den Randlagen zur Osterholzer Geest werden die landwirtschaftlichen Flächen durch Hecken, Gehölzbestände und kleinere Wälder gegliedert.</p> <p>Ursächliche Faktoren für die Ausprägung und Nutzung der Landschaft im LSG sind vorherrschende hohe Grundwasserstände, weit verbreitete Hochmoor- und Niedermoorböden, in größeren Gebietsteilen meist durch Tide und Sturmflut beeinflusste großräumige, periodische Überschwemmungen sowie im südwestlichsten Gebietsteil spezifische Landschaftsfaktoren des Geestrandes.</p> <p>Das LSG weist somit in großen Teilen wesentliche Eigenschaften eines Feuchtgebietes auf und bietet Lebensraum für bestandsgefährdete, feuchtgebietstypische Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften.</p> <p>Das Landschaftsbild des LSG wird in großen Teilen durch sehr geringe Reliefunterschiede, vorherrschendes Grünland und damit weiträumige Offenheit geprägt. Am südwestlichsten Geestrand ist das Landschaftsbild durch ein ansteigendes Gelände und einen kleinräumi-</p>

	gen Wechsel von Gehölzstrukturen und landwirtschaftlichen Nutzflächen gekennzeichnet. Visuell störende bauliche Einrichtungen fehlen weitgehend.
<p><u>Allgemeiner Schutzzweck</u> des NSG ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes der Lebensstätten und Lebensräume (einschließlich Ruhezonen) der für die Hammeniederung typischen wild lebenden, insbesondere bestandsgefährdeten Pflanzen- und Tierarten; • der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft sowie • die Erhaltung der besonderen Bedeutung der Hammeniederung für die naturverträgliche Erholung. 	<p>(2) <u>Allgemeiner Schutzzweck</u> des LSG ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes der Lebensstätten und Lebensräume (einschließlich Ruhezonen) der für die Hammeniederung typischen wild lebenden, insbesondere bestandsgefährdeten Pflanzen- und Tierarten; • der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft sowie • die Erhaltung der besonderen Bedeutung der Hammeniederung für die naturverträgliche Erholung.
<p>(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines möglichst naturnahen niederungstypischen Wasserregimes, das <ol style="list-style-type: none"> a) in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen die Erhaltung und die Entwicklung von Grünland ermöglicht, das als brutzzeitlicher Lebensraum für Wiesenlimikolen geeignet ist; b) ziehenden Wasservögeln im Winterhalbjahr großräumige Überschwemmungen zur Rast bietet; c) in den landwirtschaftlich nicht genutzten Hochmoorbereichen die Erhaltung und die Entwicklung moortypischer Vegetation erlaubt; 	<p>(3) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines möglichst naturnahen niederungstypischen Wasserregimes, das <ol style="list-style-type: none"> a) in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen die Erhaltung und die Entwicklung von Grünland ermöglicht, das als brutzzeitlicher Lebensraum für Wiesenlimikolen geeignet ist; b) ziehenden Wasservögeln im Winterhalbjahr großräumige Überschwemmungen zur Rast bietet;
<ol style="list-style-type: none"> 2. die Erhaltung des Gesamtkomplexes einer offenen bis halboffenen Niederungslandschaft als Mosaik aus großflächig zusammenhängendem Feuchtgrünland mit eingestreuten Feuchtbrachen, Feuchtgebüschchen, Bruchwäldern, Hochstaudenfluren, Riedern und Röhrichten, naturnahen Fließ- und Stillgewässern sowie randlich gelegenen ungenutzten naturnahen Hochmoorbereichen; 	<ol style="list-style-type: none"> 2. die Erhaltung der offenen bis halboffenen Niederungslandschaft mit großflächig zusammenhängendem Feuchtgrünland mit eingestreuten Feuchtbrachen, Feuchtgebüschchen, Hochstaudenfluren, Riedern und Röhrichten, naturnahen Fließ- und Stillgewässern;
<ol style="list-style-type: none"> 3. die Erhaltung und Entwicklung von Saumstrukturen, Feuchtgebüschchen, Röhrichten und extensiv unterhaltenen Gräben mit einer lebensraumtypischen Strukturvielfalt; 	<ol style="list-style-type: none"> 3. die Erhaltung und Entwicklung von Saumstrukturen, Feuchtgebüschchen, Röhrichten und extensiv unterhaltenen Gräben mit einer lebensraumtypischen Strukturvielfalt;
<ol style="list-style-type: none"> 4. die Erhaltung und Entwicklung von extensivem Grünland als Mosaik unterschiedlicher Nutzungstypen; 	<ol style="list-style-type: none"> 4. die Erhaltung und Entwicklung von extensivem Grünland als Mosaik unterschiedlicher Nutzungstypen;
<ol style="list-style-type: none"> 5. die Erhaltung und Entwicklung von Grünland, insbesondere von artenreichem Grünland vorwiegend feuchter Standorte; 	<ol style="list-style-type: none"> 5. die Erhaltung von Grünland auf absoluten Grünlandstandorten;
<ol style="list-style-type: none"> 6. die Erhaltung und Entwicklung der randlichen landwirtschaftlich nicht genutzten Hoch- und Übergangsmoore mit unterschiedlichen naturnahen Moorstadien; 	
<ol style="list-style-type: none"> 7. die Erhaltung und Entwicklung vielfältiger Übergangsbereiche zwischen den naturnahen Hoch- und 	

Übergangsmooren und dem angrenzenden Grünland;	
8. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer einschließlich Altwässer und Ufer mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und Gehölzbeständen;	6. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer einschließlich Ufer mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern und Uferhochstaudenfluren;
9. die Erhaltung und Entwicklung von Gräben mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation;	7. die Erhaltung von Gräben mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation;
10. die Erhaltung und Entwicklung der Standorte und Bestände der Pflanzenarten, die für die unter Ziffer 2 bis 9 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Pflanzenarten;	8. die Erhaltung der Gehölzstrukturen in den Geestrandbereichen;
11. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume und Bestände der Tierarten, die für die unter Ziffer 2 bis 9 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Tierarten;	
12. die Erhaltung und Entwicklung großflächig ungestörter Brut-, Rast- und Nahrungsräume für Vögel;	9. die Erhaltung und Entwicklung großflächig ungestörter Brut-, Rast- und Nahrungsräume für Vögel;
13. die Erhaltung und Entwicklung ungestörter Gewässer und Uferbereiche für den Fischotter;	10. die Erhaltung und Entwicklung ungestörter Gewässer und Uferbereiche für den Fischotter;
14. die Erhaltung der Ruhe als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung;	11. die Erhaltung der Ruhe als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung;
15. die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung und das Naturerleben.	12. die Erhaltung des Landschaftsbildes als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung.
(4) <u>Besonderer Schutzzweck des NSG als Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes</u> ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß der Vogelschutzrichtlinie in Verbindung mit der FFH-Richtlinie. Dies hat zu erfolgen durch:	(4) <u>Besonderer Schutzzweck des LSG als Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes</u> ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß der Vogelschutzrichtlinie in Verbindung mit der FFH-Richtlinie. Dies hat zu erfolgen durch:
1. den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume der Vögel, insbesondere der Vogelarten der nachfolgenden Ziffern 2 und 3, mit den in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 sowie 12 genannten Zielen;	1. den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume der Vögel, insbesondere der Vogelarten der nachfolgenden Ziffern 2 und 3, mit den in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 sowie 9 genannten Zielen;
2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebenden Bestandes der Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie: <ul style="list-style-type: none"> • Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>); • Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>); • Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>); • Tüpfelralle (<i>Porzana porzana</i>); • Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>); • Kranich (<i>Grus grus</i>); • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>); • Zwergschwan (<i>Cygnus columbianus bewickii</i>); 	2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebenden Bestandes der Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie: <ul style="list-style-type: none"> • Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>); • Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>); • Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>); • Tüpfelralle (<i>Porzana porzana</i>); • Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>); • Kranich (<i>Grus grus</i>); • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>); • Zwergschwan (<i>Cygnus columbianus bewickii</i>);
3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebenden Bestandes der Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie: <ul style="list-style-type: none"> • Blässgans (<i>Anser albifrons</i>); • Pfeifente (<i>Anas penelope</i>); • Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>); • Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>); • Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>); • Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>); • Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>); • Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>); • Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>); 	3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebenden Bestandes der Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie: <ul style="list-style-type: none"> • Blässgans (<i>Anser albifrons</i>); • Pfeifente (<i>Anas penelope</i>); • Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>); • Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>); • Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>); • Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>); • Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>); • Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>); • Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>);

<ul style="list-style-type: none"> • Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>); • Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>); • Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>); • Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>); 	<ul style="list-style-type: none"> • Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>); • Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>); • Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>); • Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>);
<p>4. ferner die Erhaltung und Förderung der sonstigen an die EU für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Vogelarten:</p> <p>Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>), Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>), Rothalstaucher (<i>Podiceps grisegena</i>), Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>), Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>), Saatgans (<i>Anser fabalis</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Kanadagans (<i>Branta canadensis</i>), Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>), Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>), Schnatterente (<i>Anas strepera</i>), Krickente (<i>Anas crecca</i>), Spießente (<i>Anas acuta</i>), Knäkente (<i>Anas querquedula</i>), Löffelente (<i>Anas clypeata</i>), Tafelente (<i>Aythya ferina</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Schellente (<i>Bucephala clangula</i>), Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>), Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>), Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>), Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>), Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>), Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>), Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>), Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>), Kiebitzregenpfeifer (<i>Pluvialis squatarola</i>), Zwergstrandläufer (<i>Calidris minuta</i>), Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina</i>), Kampfäufer (<i>Philomachus pugnax</i>), Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>), Dunkelwasserläufer (<i>Tringa erythropus</i>), Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>), Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>), Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>), Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>), Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>), Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>), Mantelmöwe (<i>Larus marinus</i>), Flussseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>), Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>), Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>), Weißstern-Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica cyanecula</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>);</p>	<p>4. ferner die Erhaltung und Förderung der sonstigen an die EU für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Vogelarten:</p> <p>Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>), Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>), Rothalstaucher (<i>Podiceps grisegena</i>), Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>), Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>), Saatgans (<i>Anser fabalis</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Kanadagans (<i>Branta canadensis</i>), Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>), Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>), Schnatterente (<i>Anas strepera</i>), Krickente (<i>Anas crecca</i>), Spießente (<i>Anas acuta</i>), Knäkente (<i>Anas querquedula</i>), Löffelente (<i>Anas clypeata</i>), Tafelente (<i>Aythya ferina</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Schellente (<i>Bucephala clangula</i>), Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>), Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>), Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>), Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>), Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>), Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>), Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>), Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>), Kiebitzregenpfeifer (<i>Pluvialis squatarola</i>), Zwergstrandläufer (<i>Calidris minuta</i>), Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina</i>), Kampfäufer (<i>Philomachus pugnax</i>), Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>), Dunkelwasserläufer (<i>Tringa erythropus</i>), Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>), Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>), Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>), Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>), Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>), Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>), Mantelmöwe (<i>Larus marinus</i>), Flussseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>), Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>), Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>), Weißstern-Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica cyanecula</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>);</p>
<p>5. im Übrigen die Erhaltung und Förderung der sonstigen im EU-Vogelschutzgebiet vorkommenden Vogelarten, insbesondere:</p> <p>Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>), Silberreiher (<i>Egretta alba</i>), Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>), Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>), Teichralle (<i>Gallinula chloropus</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>), Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>), Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>), Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>).</p>	<p>5. im Übrigen die Erhaltung und Förderung der sonstigen im EU-Vogelschutzgebiet vorkommenden Vogelarten, insbesondere:</p> <p>Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>), Silberreiher (<i>Egretta alba</i>), Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>), Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>), Teichralle (<i>Gallinula chloropus</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>), Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>), Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>), Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>).</p>
<p>(5) Besonderer Schutzzweck des NSG als Teil des FFH-Gebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß der FFH-Richtlinie. Dies hat zu erfolgen durch:</p>	<p>(5) <u>Besonderer Schutzzweck des LSG als Teil des FFH-Gebietes</u> ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß der FFH-Richtlinie. Dies hat zu erfolgen durch:</p>
<p>1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere des in Abs. 3 Ziffer 7 genannten Lebensraumes;</p>	<p>1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere des in Abs. 3 Ziffer 7 genannten Lebensraumes;</p>
<p>2. die Erhaltung und Förderung folgender Lebensraumtypen mit seinen charakteristischen Arten: a) der prioritären Wert bestimmenden Lebensraum-</p>	<p>2. die Erhaltung und Förderung des Lebensraumtyps 6430 Feuchte Hochstaudenfluren (Anhang I FFH-Richtlinie) mit seinen charakteristischen Arten;</p>

<p>typen (Anhang I FFH-Richtlinie):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 91D0 Moorzügel; • 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide; <p>b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3150 natürliche und natur-nahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften; • 3160 Dystrope Stillgewässer; • 6410 Pfeifengraswiesen; • 6430 Feuchte Hochstaudenfluren; • 6510 Magere Flachland-Mähwiesen; • 7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore; • 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore; • 7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften; 	
<p>3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flußneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>); • Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>); • Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>); • Fischotter (<i>Lutra lutra</i>); • Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>); • Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>); 	<p>3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>); • Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>); • Fischotter (<i>Lutra lutra</i>).
<p>4. die Erhaltung und Förderung weiterer Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen II, IV und V der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>); • Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>); • Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>); • Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>); • Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>); • Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>); • Rauhhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>); • Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>); • Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>); • Seefrosch (<i>Rana ridibunda</i>); • Torfmoosarten (<i>Sphagnum</i>). 	
<p>(6) Die Ziele gemäß Abs. 4 Ziffern 1 bis 4 und Abs. 5 Ziffern 1 bis 3 sind Erhaltungsziele im Sinne des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG. Die in Abs. 4 Ziffern 2 und 3 sowie Abs. 5 Ziffern 2 und 3 genannten Ziele werden in Anlage 3 zu Artikel 1 näher bestimmt.</p>	<p>(6) Die Ziele gemäß Abs. 4 Ziffern 1 bis 4 und Abs. 5 Ziffern 1 bis 3 sind Erhaltungsziele im Sinne des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG³. Die in Abs. 4 Ziffern 2 und 3 sowie in Abs. 5 Ziffern 2 und 3 genannten Ziele werden in Anlage 3 zu Artikel 3 näher bestimmt.</p>

Wie aus der vorstehenden Tabelle ersichtlich, gelten zahlreiche Ziele und Schutzzwecke für beide Schutzgebiete gleichermaßen. Dies gilt auch für die in Absatz 4 Ziffern 2 und 3 sowie in Abs. 5 Ziffern 2 und 3 genannten Ziele, die in Anlage 3 zu Artikel 1 und Artikel 3 näher be-

³ § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG:

„(2) Die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete sind nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 4 dieser Richtlinie und die nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG benannten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 zu erklären.“

(3) Die Schutzzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen. Es soll dargestellt werden, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Weiter gehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.“

stimmt werden. Die Anlage 3 der Sammelverordnung ist der vorliegenden Verträglichkeitsvorprüfung als Anhang 4 beigelegt.

Da das Plangebiet außerhalb der Schutzgebiete liegt, gilt es die vorliegende Prüfung auf die Ziele abzustellen, die

- durch ein direktes Betreten der Schutzgebiete (Störungen durch Fußgänger, Fahrrad- und Kanufahrer)
- Störung durch die Nutzung im Plangebiet (vor allem Licht- und Schallemissionen)
- aber auch mögliche direkte Einschränkungen von Tierlebensräumen (z. B. Verbau von Uferbereichen)

tangiert werden können.

Damit sind die folgenden Schutzzwecke für die Prüfung maßgeblich:

1. die Erhaltung und Entwicklung großflächig ungestörter Brut-, Rast- und Nahrungsräume für Vögel (Artikel 1 § 2 Abs. 3 Nr. 12 sowie Artikel 3 § 2 Abs. 3 Nr. 9)
2. die Erhaltung und Entwicklung ungestörter Gewässer und Uferbereiche für den Fischotter (Artikel 1 § 2 Abs. 3 Nr. 13 sowie Artikel 3 § 2 Abs. 3 Nr. 10)
3. die Erhaltung der Ruhe als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung (Artikel 1 § 2 Abs. 3 Nr. 14 sowie Artikel 3 § 2 Abs. 3 Nr. 11)

Zudem ist zu prüfen, ob es durch die im Plangebiet bestehenden und geplanten Nutzungen bzw. ihre Gäste und Besucher zu Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 4 Ziffern 1 bis 4 genannten Erhaltungsziele, die den Schutz und damit den Erhaltungszustand von bestimmten Vogelarten betreffen, kommen kann.

Von den in § 2 Abs. 5 Ziffern 1 bis 3 genannten Erhaltungszielen sind für die zu prüfende Bauleitplanung die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der in Nr. 3 genannten Tierarten relevant. Diese Prüfung erfolgt in einem gesonderten Teil, vgl. Kapitel 3.2 „Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie“.

Für die nördlich und westlich an das Plangebiet angrenzenden Grünlandflächen (Flächen des LSG Hammeniederung) wurde eine Kartierung des Vorkommens von Zug- und Gastvögel durchgeführt, um auch die Bedeutung der zwischen dem Naturschutzgebiet (vormals EU-Vogelschutzgebiet) und dem Plangebiet liegenden Flächen für die Avifauna zu ermitteln, vgl. Anhang 2. Das Gutachten kommt zu der Aussage, dass zusammenfassend die Bedeutung der untersuchten Flächen für Zug- und Rastvögel nur als "stark eingeschränkt" eingestuft werden kann. So konnte während der drei Beobachtungstermine keine Nutzung der Flächen durch Zug- oder Rastvögel festgestellt werden. Begründet wird dies einerseits mit den vorhandenen Vegetationsstrukturen (Waldbestände, Altgehölze), die keine geeigneten Fluchtdistanzen ermöglichen, aber auch der bestehenden Freizeitnutzung auf dem vorhandenen Wegenetz, das als „Störband“ wirkt.

2.1 **Abschätzung der Auswirkungen**

Nachfolgend wird für die im Rahmen der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Flächennutzungen eine Abschätzung der sich ergebenden Auswirkungen vorgenommen. Für den Bereich des Campingplatzes, also den Bereich für den bereits ein Bebauungsplan in Aufstellung befindlich ist, werden vertiefte Aussagen zu festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergänzt.

2.1.1 **Nutzungen innerhalb des Plangebietes**

Campingplatz

Der Campingplatz ist im Bestand seit 1933 vorhanden und wird nur in geringem Maße nach Westen erweitert. Aufgrund des langjährigen Bestandes und auch der bisherigen Bedeutung für Kanuwanderer / -fahrer sowie für Gruppenaktivitäten, ist nicht davon auszugehen, dass

sich zukünftig Auswirkungen auf die im ca. 260 m entfernt liegenden EU-Vogelschutzgebiet vorkommenden Vogelarten ergeben.

Auswirkungen auf das Schutzgebiet können potentiell durch Lichtemissionen entstehen. Um dies zu vermeiden werden im Bebauungsplan - entsprechend der zwischen Landkreis und Gemeinde beschlossenen Vereinbarung - folgende Festsetzungen getroffen:

„Platzbeleuchtung

Leuchten an und außerhalb von Gebäuden sind mit Leuchtmitteln zu versehen, die nach dem Stand der Erkenntnisse und dem Stand der Technik die geringsten Beeinträchtigungen für Insekten verursachen. Dies gilt insbesondere bezüglich der Lichtfarbe und der Temperatur der Leuchtmittel. Zudem müssen die Lampen folgende Anforderungen erfüllen:

- *Vollständige Abschirmung gegenüber nicht zu beleuchtenden Räumen, vor allem dem oberen Halbraum (d. h. dem freien Himmel),*
- *Abdichtung gegen das Eindringen von Insekten und Spinnen,*
- *Verwendung von Leuchten deren Gehäusen sich nicht über 60 Grad Celsius erhitzen.*
- *Die Leuchten sind so niedrig wie möglich anzubringen.*

Aus Sicherheitsgründen können Ausnahmen zugelassen werden, wobei Beleuchtungen mit rein weißem Licht unzulässig sind.“

Durch diese Festsetzungen ist auf Ebene des Bebauungsplanes sichergestellt, dass Lichtemissionen in den angrenzenden Schutzgebieten (hier: EU-Vogelschutzgebiet) ausgeschlossen sind.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde zudem eine Schalltechnische Untersuchung erstellt, um die durch den Campingplatz Betrieb zu erwartenden Sachallimmissionen auf die Umgebung beurteilen zu können. Als maßgeblicher Immissionsort waren dabei die unmittelbar östlich gelegenen Wochenendhäuser an der Semkenfahrt anzusetzen, die schalltechnisch als Wohnhäuser und damit planungsrechtlich als „Reine Wohngebiete“ zu klassifizieren sind. Neue, ergänzende Nutzungen wurden daher auf der Campingplatzfläche so positioniert, dass sie einen größtmöglichen Abstand zu den Wochenendhäusern einhalten.

Als Emissionsquellen wurden das ehemalige Wandererheim mit der kleinen Gastronomie mit Außensitzbereich (40 m²), aber auch die im Rahmen des Bebauungsplanes zugelassene „kleinere Werkstatt“, die lediglich der Reparatur von Booten und Fahrrädern innerhalb eines Gebäudes dienen soll berücksichtigt. Dieses Gebäude wurde so positioniert, dass es nach Osten und Norden einen größtmöglichen Abstand zu den Plangebietsgrenzen und damit der schutzbedürftigen Wohnnutzung, aber auch dem NSG Hammeniederung einhält. Weiterhin wurde berücksichtigt, dass es bei Gruppenaktivitäten im Bereich des Torfschiffhafens zu Schallemissionen kommen kann. Hier handelt es sich allerdings um einen historischen Hafen, der in seiner Lage nicht verändert werden kann. Die schalltechnische Beurteilung der Firma T&H-Ingenieure kommt zu dem Ergebnis, dass die für Reine Wohngebiete maßgeblichen Werte von 50 dB(A) tags / 35 dB(A) nachts an den Immissionspunkten der Wochenendhäuser eingehalten werden. Dementsprechend ist auch für das direkt angrenzende Landschaftsschutzgebiet festzustellen, dass keine „die Erhaltung der Ruhe als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung“ störenden Nutzungen durch den Bebauungsplan zugelassen werden. Dies ist aufgrund der Entfernung von 260 m auch für den nächstgelegenen Punkt des Naturschutzgebietes zu konstatieren, da hier aufgrund der Entfernung ein Schallwert von maximal 34 dB(A) erreicht wird. Eine Erhöhung dieser Schallwerte ist aufgrund des rechtlich verbrieften Schutzanspruches der Wochenendhäuser ausgeschlossen.

Darüber hinaus gilt aufgrund der NSG-Schutzgebietsverordnung, dass auch unabhängig von der Bauleitplanung alle Störungen zu vermeiden sind, die zu einem Funktionsverlust des Schutzgebietes oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen. Folgender Hinweis ist daher Bestandteil der Planzeichnung der Bauleitpläne:

„Natura 2000-Gebiete

Der Betrieb des Campingplatzes und der damit verbundenen Einrichtungen darf die benachbarten Natura 2000-Gebiete (das Vogelschutzgebiet V 35 „Hammeniederung“ sowie das Fauna-Flora-Habitatgebiet 33 „Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“) nicht erheblich beeinträchtigen. Gemäß der Sammelverordnung über Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich „Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“ im Landkreis Osterholz sind bezüglich des benachbarten Naturschutzgebietes „Hammeniederung“ alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (Artikel 1, § 3 Absatz 1, Satz 1).“

Kletterpark / Hochseilgarten

Diese Nutzung ist ausschließlich Bestandteil der Darstellung des Flächennutzungsplanes, so dass nur eine diesem Planwerk entsprechende Beurteilung hinsichtlich Maßstab und Detaillierungsgrad vorgenommen werden kann.

Vorgesehen ist, dass der Kletterpark / Hochseilgarten so konzeptioniert werden soll, dass er sich in den Waldbestand einfügt. Da der abschließende Standort noch nicht benannt werden kann, aufgrund der Baumbestände aber eher ein Standort im Norden wahrscheinlich ist, und damit die relativ größtmögliche Nähe zum Vogelschutzgebiet, wird dies der Betrachtung zu Grunde gelegt.

Negative Auswirkungen durch Lichtimmissionen auf das LSG Hammeniederung sind nicht zu erwarten, da der Kletterpark / Hochseilgarten aus Sicherheitsgründen in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) und den Wintermonaten (frühere Dunkelphasen) nicht genutzt wird. Zudem ist durch die zwischen Landkreis und Gemeinde geschlossene Vereinbarung gewährleistet, dass - sollte eine Beleuchtung aus Sicherheitsgründen erforderlich werden – diese keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgebiete haben wird.

Durch die Benutzer des Kletterparks kann es zu Schallimmissionen kommen, die allerdings aufgrund der Restriktionen durch das Wochenendhausgebiet keine Werte erreichen dürfen, die dazu führen, dass in einer Entfernung von 260 m (nächstgelegener Punkt des NSG) noch relevante Störungen auftreten. Zudem wurde durch die aus der Anlage 1 ersichtliche Begutachtung des Gastvogelaufkommens in der näheren Umgebung des Plangebietes deutlich, dass dieses keine besondere Bedeutung besitzt. Damit sind Beeinträchtigungen der relevanten Avifauna des LSG Hammeniederung ebenfalls ausgeschlossen, so dass keine negativen Auswirkungen auf die im Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten zu erwarten sind.

Zeltplatz / Outdoorspielfläche, ggf. Parken

Auch diese Nutzung ist lediglich Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung. Dieser eher schallintensive Bereich wurde in Richtung Waakhauser Straße angeordnet. Hier sind neben den bestehenden Immissionen aus dem Straßenverkehr auch Einflüsse von der westlich angrenzenden Campingplatzzufahrt, dem östlich gelegenen überörtlichen Rad- und Wanderweg sowie dem im Einmündungsbereich der Waakhauser Straße gelegenen öffentlichen Stellplatz gegeben. Durch die räumliche Anordnung ist zwischen dem nächstgelegenen Punkt des NSG Hammeniederung und der *Zeltplatz / Outdoorspielfläche* ein Abstand von 455 m gegeben. Für die Bewertung der Schallsituation ist analog zu dem *Hochseilgarten / Kletterpark* zu berücksichtigen, dass auch hier das Wochenendhausgebiet mit seinen Immissionswerten der limitierende Faktor ist. Damit sind keine negativen Auswirkungen auf die im Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten zu erwarten.

Negative Auswirkungen durch Lichtimmissionen auf das nördlich des Campingplatzes gelegenen LSG Hammeniederung sind nicht zu erwarten, da eine effektive Abschirmung durch den Gehölzbestand des Campingplatzes gegeben ist. Im Rahmen des Bebauungsplanes für den Campingplatzbereich ist zudem geregelt, dass die bestehende Eingrünung noch zu intensivieren ist. Ebenfalls sind differenzierte Regelungen zu Art und Ausführung der zulässigen Beleuchtung Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Zudem wurde zwischenzeitlich eine Vereinbarung zwischen Gemeinde und Landkreis geschlossen, die Regelungen zu der zulässigen Beleuchtung trifft.

Kombination aller Nutzungen im Hinblick auf Schallimmissionen

Im Beteiligungsverfahren wurde vom Landkreis Osterholz eine Auseinandersetzung mit der Frage von schalltechnischen Auswirkungen auf das LSG Hammeniederung (vormals EU-Vogelschutzgebiet) gefordert. Als naturschutzfachliche Anforderung wurde benannt, dass *„ausgehend von dem zu erwartenden Lärm im Plangebiet im Vogelschutzgebiet höchstens noch 40 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts ankommen. Dabei sind nicht nur der Campingplatz selbst, sondern auch die anderen geplanten Nutzungen zu berücksichtigen.“*

Am 27. März 2017 wurde im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs mit dem Landkreis Osterholz daher darum gebeten, den benannten Wert vor dem Hintergrund des bestehenden Fuß- und Radweges, der als Vorbelastung zu werten ist, zu erläutern. Im Ergebnis wurde durch den Landkreis Osterholz (Telefonat mit Frau Bekeszus am 04. Mai 2017) mitgeteilt, dass nach nochmaliger hausinterner Prüfung nunmehr der in der TA-Lärm benannte Wert für Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten mit tags 45 dB(A) in Ansatz gebracht wird.

Im Rahmen der durchgeführten Schalltechnischen Begutachtung für den Campingplatz wurde bereits nachgewiesen, dass die für Reine Wohngebiete maßgeblichen Immissionsrichtwerte von tags 50 dB(A) eingehalten werden. Aufgrund der Nachtruhe des Campingplatzes von 22.00 – 06.00 Uhr sind nachts keine Schallwerte zu erwarten, die über den maßgeblichen Immissionsrichtwert von nachts 35 dB(A) hinausgehen. Da weder der „Kletterpark / Hochseilgarten“, noch die „Zeltplatz / Outdoorspielfläche, ggf. Parken“ nachts betrieben werden, ist für die Nachtzeit bereits nachgewiesen, dass in dem Vogelschutzgebiet maximal ein Wert von 35 dB(A) erreicht werden kann.

Bezogen auf die Einhaltung des genannten Wertes von 45 dB(A) tags wurde durch das mit der Schallbegutachtung bereits beauftragte Ingenieurbüro (th-Ingenieure) eine Stellungnahme abgegeben, derzufolge auch bei Betrachtung aller Emissionsquellen an der Grenze zum LSG Hammeniederung bereits um 11 dB(A) geringere Werte, d. h. 34 dB(A) auftreten.

Im Hinblick auf derzeit noch nicht präzisierete Nutzungen, d. h. diejenigen, die nur Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplanes sind, ist zu konstatieren, dass diese nur nach einer entsprechenden Genehmigung auf Grundlage des § 35 BauGB, oder nach Aufstellung eines weiteren Bebauungsplanes genehmigungsfähig sind. Damit ist auf diesen Planungsebenen dafür Sorge zu tragen, dass die dann geplanten Nutzungen nicht die (Wohnnutzung) auf dem Campingplatz beeinträchtigen, so dass damit „automatisch“ die hinzukommenden Nutzungen zu keiner Überschreitung der derzeit für den Campingplatz prognostizierten Schallemissionen führen dürfen. Dementsprechend wird auch das LSG Hammeniederung mit keinen höheren Schallwerten als dem vorstehend benannten Wert tangiert.

2.2 Nutzungen außerhalb des Plangebietes

Fahrradfahrer und Wanderer / Fußgänger

Da Fahrradfahrer und Fußgänger sich ausschließlich auf den ausgewiesenen Wegen bewegen werden, die Bestandteil eines überörtlichen Erholungswegesystems sind, sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Die Wegenutzung ist zudem uneingeschränkt zulässig, so dass ein etwaiger Anstieg der Benutzer durch die Gäste des Campingplatzes zwar mit potenziellen Auswirkungen verbunden ist, diese sind allerdings aufgrund der öffentlichen Widmung des Weges zulässig und damit als verträglich zu betrachten.

Kanufahrer

Für das Befahren der Hamme bestehen bereits Befahrensregeln, die einzuhalten sind. Zudem werden durch die Artikel 1 (NSG) und Artikel 3 (LSG) der „Sammelverordnung über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Bereich Hammeniederung/Teufelsmoor“ ein Winterfahrverbot auf der Semkenfahrt und der Hamme zwischen Melchers Hütte und Neu Helgoland für alle Bootstypen und weitere Regelungen zum Bootssport getroffen. Damit sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Als Vermeidung sollte jedoch der Bestand der Verleih-Kanus auf dem Platz auf die heutige Anzahl festgeschrieben werden.

Kombination aller Nutzungen

Am 27. März 2017 fand ein Abstimmungsgespräch zwischen der Gemeinde Worpswede und dem Landkreis Osterholz statt. Zur Beachtung der Befahrensregeln für die Hamme und ihre Nebengewässer sowie sonstiger Verordnungen (hier: Sammelverordnung) wurde inzwischen, d. h. vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 69 „Campingplatz Waakhausen“, eine Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osterholz und der Gemeinde Worpswede geschlossen. Ziel der Vereinbarung ist es, dass sich der Landkreis und die Gemeinde für die Umsetzung, Einhaltung und Akzeptanz der Sammelverordnung einsetzen. Dies beinhaltet auch, diese Informationsverpflichtung an den Platzbetreiber mittels einer eigenen Vereinbarung (zwischen Gemeinde und Betreiber / Eigentümer) weiter zu geben. Es haben sich sowohl die Platzeigentümer, als auch der derzeitige Pächter / Betreiber einverstanden erklärt, ihre Gäste anhand von Informationszetteln oder Flyern auf die Besonderheiten des Schutzgebietes und das angemessene Verhalten im Schutzgebiet hinzuweisen. Der Landkreis wird entsprechende Informationsunterlagen erarbeiten und den Beteiligten zur Verfügung stellen.

Ergänzend zu der vorliegenden Bauleitplanung wird durch den Landkreis Osterholz und die Gemeinde Worpswede gemeinsam die Herstellung der Wegeverbindung zwischen Semkenfahrt und Weyermoor, entsprechend dem Wegekonzept Hammeniederung, zeitnah auf ihre Umsetzungsfähigkeit und Finanzierbarkeit hin überprüft werden. Mit diesem Weg kann einerseits eine Entlastung des Weges entlang der Semkenfahrt (zwischen Melchers Hütte und Waakhauser Straße) und damit eine Verringerung der Besucherverkehre im Natura2000-Gebiet erreicht werden.

2.3

Ergebnis

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen ist zu konstatieren, dass kein Erfordernis besteht, eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, da nicht zu erwarten ist, dass es durch die vorliegende Planung zu negativen Auswirkungen auf die in den Schutzgebieten (hier insbesondere im NSG) vorkommenden Vogelarten kommt. Auch das landesweit bedeutendste Vorkommen des Wachtelkönigs ist nicht tangiert, da sein Lebensraum in den abgechiedeneren Bereichen des Schutzgebietes liegt.

3. **ERFORDERLICHKEIT EINER FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG**

„Projekte (...) sind gemäß der §§ 34 (...) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vor ihrer Durchführung oder Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) (...) zu überprüfen.“

Die Erhaltungsziele umfassen die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensräume und der im Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen.“⁴

Sofern ausgeschlossen werden kann, dass ein Projekt, auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG nicht erforderlich.

Für den vorliegenden Fall ist von Bedeutung, dass sich das Planvorhaben nicht innerhalb des FFH-Gebietes (NSG Hammeniederung) befindet. Dieses liegt nördlich, in ca. 260 m Abstand, ab dem nördlich gelegenen Waakhauser Kanal. Damit erfolgen keine unmittelbaren Eingriffe durch Inanspruchnahme von Biotopen, sondern mittelbar durch Nutzungsdruck der Gäste und Besucher. Entsprechend dem Umweltschadengesetz und dem § 19 BNatSchG sind negative Veränderungen oder Beeinträchtigungen der Funktionen des Lebensraumtyps verboten.

Damit sind zwei Nutzergruppen zu betrachten, die ausgehend von dem Campingplatz das FFH-Gebiet nutzen werden:

1. Fußgänger und Radfahrer
2. Kanufahrer

3.1 **FFH-Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie**

3.1.1 **Derzeitiger Zustand**

Dem Gebietssteckbrief für das FFH-Gebiet Nr. 33 „Untere Wümmeniederung, Untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“ sind folgende Angaben zu entnehmen:

Kurzcharakteristik: Feuchte bis nasse Moormarsch- und Niedermoorstandorte in Niederungen z. T. tidebeeinflusster Flüsse. Überwiegend Mähwiesen und Mähweiden, randlich degenerierte Hoch- und Übergangsmoore.

Begründung: Im Teufelsmoor regenerierte Torfstichgebiete mit Birken-Moorwäldern und z. T. sehr gut ausgeprägten Übergangs- und Schwingrasenmooren vorrangig bedeutsam. In den übrigen Bereichen verschiedene Lebensraumtypen und Arten nach Anh. I und II.

Gefährdung: Intensive Grünlandnutzung, Entwässerung, z. T. Artenverarmung durch Nutzungsaufgabe. Eindeichung der Wümme. Begradigung der Hamme. Sperrwerke. Hochmoore durch früheren Torfabbau degradiert. Im Teufelsmoor eingestreute Siedlungsbereiche.

3.1.2 **Bewertung der Auswirkungen**

Bezogen auf die vorstehenden Benutzergruppen stellen sich die Auswirkungen wie folgt dar:

Fußgänger und Radfahrer

Fußgänger und Radfahrer werden durch das bestehende, gut ausgebaute und beschilderte Fuß- / Radwegenetz so geleitet, dass ein Betreten von geschützten Lebensräumen ausgeschlossen werden kann. Daher sind keine negativen Auswirkungen ersichtlich.

⁴ <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/fachbeitraege/ffhvertraeglichkeitspruefung/38683.html>

Kanufahrer

Für die Abschätzung einer Beeinträchtigung sind folgende Lebensraumtypen relevant: Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion sowie Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae).

Auch Kanuwanderer nutzen bestehende Wasserwege (Semkenfahrt, Hamme), für die es bereits Befahrensregeln gibt, die zu beachten sind. Unter der Voraussetzung, dass Gäste über diese Regelungen informiert werden und die Anzahl der Mietkanus sich im derzeitigen Rahmen (50 Stück)⁵ bewegt, sind auch bezogen auf diese Nutzergruppe keine negativen Auswirkungen auf die im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen zu erkennen.

Zudem sind von beiden Nutzergruppen die in der im Dezember 2016 beschlossene **Sammelverordnung über Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich „Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“** enthaltenen Betretungs- und Befahrensregeln einzuhalten. Damit besteht im Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ ein Winterfahrverbot auf der Semkenfahrt und der Hamme zwischen Melchers Hütte und Neu Helgoland für alle Bootstypen und weitere Regelungen zum Bootssport. Weitere Regelungen betreffen das Verbot des Betriebes von unbemannten Luftfahrzeugen wie Drachen, Drohnen und Modellflugzeugen im Naturschutzgebiet und in einer Zone von 500 m um das Naturschutzgebiet herum sowie in beiden Schutzgebieten (Naturschutzgebiet „Hammeniederung“ und das Landschaftsschutzgebiet „Hammeniederung“) das Verbot, wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören. Mit der Sammelverordnung werden zudem die direkt an den Bereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes angrenzenden Flächen unter Schutz gestellt und dienen damit als „Puffer“ ggü. dem FFH-Gebiet. Obwohl für die Überwachung der Landkreis zuständig ist, wird sich auch die Gemeinde zusammen mit dem Platzbetreiber verstärkt darum kümmern, dass durch die Besucher der geplanten Freizeit- und Erholungseinrichtung diese Regelungen eingehalten werden.

Damit sind bezogen auf die FFH-Lebensraumtypen keine negativen Auswirkungen ersichtlich.

3.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

3.2.1 Derzeitiger Zustand

Vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) wird für das FFH-Gebiet Nr. 33 „Untere Wümmeniederung, Untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“ das Vorkommen folgender Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie benannt:

- Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
- Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
- Lachs (*Salmo salar*)
- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*)
- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*)

⁵ Entsprechend einer Anregung des Landkreises Osterholz aus dem Beteiligungsverfahren wurde die Zahl der derzeit vorhandenen Mietkanus nochmals verifiziert. Durch den Betreiber (Mail vom 06.03.2017) wurde bestätigt, dass diese Zahl korrekt ist. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass selten alle Kanus gleichzeitig im Verleih sind, sondern auch für Gruppenexkursionen an andere Einstiegstellen verbracht und wieder abgeholt werden. Zudem ist auch von einem geringen Anteil auszugehen, der sich in Reparatur befindet.

In Artikel 1 § 2 Abs. 5 Ziffer 3 der Sammelverordnung werden für das Naturschutzgebiet die folgenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie benannt:

- Flußneunauge (*Lampetra fluviatilis*);
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*);
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*);
- Fischotter (*Lutra lutra*);
- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*);
- Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*);

Die für das Landschaftschutzgebiet relevanten Arten beschränken sich auf den Steinbeißer (*Cobitis taenia*), den Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und den Fischotter (*Lutra lutra*).

Aufgrund der höheren Anzahl erfolgt die nachfolgende Prüfung für die Arten, die für das FFH-Gebiet benannt werden.

3.2.1.1 Fische und Rundmäuler

Ein Vorkommen der Fischarten, Steinbeißer und Schlammpeitzger sowie der Rundmaularten Flussneunauge und Meerneunauge in der Semkenfahrt sowie der Hamme ist grundsätzlich wahrscheinlich. Aufgrund der Wasserqualitäten für den Lachs eher unwahrscheinlich.

3.2.1.2 Fischotter

Die Fachliteratur besagt übereinstimmend, dass Fischotter strukturreiche, flache Flüsse mit reicher Ufervegetation (Versteckmöglichkeiten) und einem großen Nahrungsangebot als Lebensraum bevorzugen. Grundsätzlich werden aber alle Gewässerlebensräume (fließende und stehende Gewässer) besiedelt, sofern ausreichend Versteckmöglichkeiten und Nahrung vorhanden sind. Fischotter sind Einzelgänger, deren Reviergröße stark vom Nahrungsangebot abhängt. Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2011)⁶ gibt als Mindestareal etwa 25 km² und für Mutter-Jungen-Familien etwa 40 km² an. Die Reviere erstrecken sich entlang der Gewässer. Die etwas ältere Literatur gibt häufiger an, dass Untersuchungen ergeben hätten, dass sich in einem Fischotterrevier durchschnittlich etwa alle 1.000 m ein Versteck im Uferbereich befindet, beispielweise bei Reuther (1993)⁷. Die neuere Literatur besagt häufiger, dass Fischotter innerhalb ihrer Reviere zahlreiche Versteckmöglichkeiten nutzen und benötigen. Angaben zur Dichte der Versteckmöglichkeiten macht die gesichtete Literatur nicht. Übereinstimmend sind jedoch die Angaben, dass die Wurfbaue in besonders störungsarmen Bereichen errichtet werden.

Die Literatur besagt hinsichtlich des Jagdverhaltens übereinstimmend, dass der Fischotter ein Such- und Verfolgungsjäger ist und grundsätzlich leichte Beute bevorzugt. Übereinstimmend wird folgendes Nahrungsspektrum benannt: Fische, Mollusken (Schnecken, Muscheln), Amphiben (Frösche), Würmer, Schnecken, Vögel und Kleinsäuger (Mäuse, Ratten, junge Bisame und Kaninchen). Teilweise werden auch Insekten als Beute angegeben. Der Fischotter geht vorwiegend im Wasser auf Jagd, jagt aber auch an Land, wenn er leichte Beute machen kann. Die Bindung des Fischotters an Gewässer wird in der Literatur sehr häufig betont. Teilweise heißt es, dass der Fischotter die gesamte strukturelle Vielfalt einer intakten Aue nutzt.

Für den Fischotter stellt die Hamme einen wichtigen Lebensraum dar, die Semkenfahrt und weitere Gräben werden vorrangig für Wanderungen genutzt. Aufgrund der Habitatstrukturen besitzt die Einmündung der Semkenfahrt in die Hamme eine Bedeutung als potenzieller Le-

⁶ NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ, 2011: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Fischotter (*Lutra lutra*), Stand November 2011, http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html

⁷ REUTHER, C., 1993: Der Fischotter, Lebensweise und Schutzmaßnahmen. Augsburg: Naturbuch Verlag.

bensraum für den Fischotter, zumal oberhalb und unterhalb der Einmündung Nachweise für das Vorkommen des Fischotters vorliegen.

Der Bestand an Fischottern hat sich trotz der derzeitigen Freizeitnutzung der Hamme und der Semkenfahrt gehalten und ist in der positiven Entwicklung. Die Semkenfahrt unterliegt durch den ehemaligen Torfkahnhafen, der als Einstieg für Kanufahrer genutzt wird, bereits im Bestand Störungen. Zudem wird sie teilweise von einem überörtlichen Wander- und Radweg begleitet, der zunehmend stärker frequentiert wird. Daher handelt es sich bei der Semkenfahrt nicht um einen wichtigen Wanderbereich des Fischotters. Fischotter sind scheue Tiere und werden daher den bestehenden Campingplatz sowie die direkte Umgebung meiden. Zudem unterliegt der Bootsverkehr durch die Sammelverordnung bereits Einschränkungen.

Der Wanderkorridor erstreckt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit entlang der Hamme und damit deutlich außerhalb des Einwirkungsbereichs der in Rede stehenden Planung. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass aufgrund der direkten Erreichbarkeit über den Torfschiffhafen, das Plangebiet nicht hin und wieder von Fischottern aufgesucht wird. Es handelt sich aber nicht um einen Bereich, auf den die lokale Otterpopulation für ihren Fortbestand angewiesen ist.

3.2.1.3 Zierliche Tellerschnecke

Ein Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke in der Semkenfahrt und der Hamme ist wenig wahrscheinlich, da die Art in klaren, stehenden Gewässern auf Pflanzen lebt, die mit Wasserlinsen bedeckt sind. Erst die Stillwasserbereiche, wie z. B. Breites Wasser bieten einen adäquaten Lebensraum, für den es allerdings Befahrensregeln gibt. Damit sind keine negativen Auswirkungen durch Kanufahrer aus dem Plangebiets zu erwarten.

3.2.1.4 Libellen

Die Große Moosjungfer benötigt als geeignete Entwicklungsgewässer oligotrophe Stillgewässer. Sie kommt daher bevorzugt in Mooregebieten vor. Mit dem Torfschiffhafen, dem Graben und der Semkenfahrt sind keine entsprechenden Gewässer vorhanden. Ein Vorkommen der Großen Moosjungfer in diesem Bereich kann somit ausgeschlossen werden. Auch die Hamme als größerer Fluss ist nur bedingt geeignet, allerdings kommt den Altarmen eine große Bedeutung zu, für diese gibt es strikte Befahrensregeln, bis hin zu Befahrensverboten. Für die Entwicklung von Libellenlarven geeignete Gewässer befinden sich somit nicht im Einwirkungsbereich der vorliegenden Planung.

Allerdings nutzen sowohl die Still- als auch die Fließgewässerlibellen Randbereiche von Gehölzen oder Gebüsch als Jagdhabitate sowie in der ersten Zeit nach dem Schlupf der Imagines als Rückzugsraum, um die Entwicklung der Imagines abzuschließen.

Da durch die Gäste des Plangebietes keine für die Larval-Entwicklung erforderlichen Gewässer genutzt werden, sind auch keine Auswirkungen auf ein mögliches Jagdhabitat für Libellen ersichtlich.

3.2.1.5 Schwimmendes Froschkraut

Das Schwimmende Froschkraut ist eine Wasserpflanze, die entweder flutend unter Wasser oder – bei zeitweiliger Austrocknung bzw. Wasserstandsschwankung des Gewässers – auch kriechend am Boden wächst. Das Froschkraut bevorzugt dabei lückige Pionierbestände flach überschwemmter, wechsellasser Ufersäume höchstens mäßig nährstoffreicher (mesotropher) Stillgewässer, die schwach bis mäßig sauer sind und einen humosen, sandigen Schlamm Boden aufweisen. Die Semkenfahrt weist als künstlich angelegtes Gewässer (Schiffgraben) keine Uferbereiche auf, die geeignete Standortbedingungen für ein Vorkommen des Schwimmenden Froschkraut besitzen. Allenfalls in der Hamme sind in Auskolkungen geeignete Standortbedingungen möglich, vorrangig sind jedoch Vorkommen in den größeren Stillwasserbereichen der Nebenarme und Altwässern (z. B. Breites Wasser) zu erwarten. Dementsprechend ist durch Kanufahrer aus dem Plangebiet keine Beeinträchtigung der

Art zu erwarten, zumal aufgrund der bestehenden Befahrensregeln ein weitgehender Schutz empfindlicher Gewässerbereiche bereits besteht.

3.2.2 Auswirkungen des Vorhabens

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die potentiell vorkommenden Anhang-II-Arten des FFH-Gebietes stellen sich folgendermaßen dar:

Tab. 1: Die wesentlichen Wirkungen des Vorhabens

Wirkung	Betroffene Arten des Anhangs II
Baubedingte Wirkungen	
Schallimmissionen durch den Bau des Kletterparks oder Gebäude des Campingplatzes	Fischotter
Schadstoffimmissionen (Abgas, Staub) durch Baumaschinen und –fahrzeuge	–
Erschütterung durch Baumaschinen und –fahrzeuge	–
optische Reize durch sich bewegende Baufahrzeuge	–
Anlagenbedingte Wirkungen	
Keine, da das Vorhaben nicht innerhalb des FFH-Gebietes liegt	–
Betriebsbedingte Wirkungen	
Schallimmissionen durch die Nutzer des Campingplatzes, des Kletterparks und der Outdoorspielfläche	–
Schallimmissionen durch Fußgänger und Radfahrer	Fischotter
Gewässernutzung durch Kanufahrer	Fischotter, Fische und Rundmäuler
Lichtimmissionen durch die Beleuchtung des Campingplatzes	–
Anstieg der Abwassermenge durch eine Zunahmen der Nutzer ⁸	–

3.2.3 Bewertung der Auswirkungen

Im Hinblick auf die Bewertung der Auswirkungen ist darauf hinzuweisen, dass durch die Sammelverordnung (und hier die Artikel 1 und 3), bereits ein umfangreiches Regelwerk zur Vermeidung von Eingriffen in Lebensraumstrukturen und von Störungen der Tiere vorliegt, das die Benutzung der Wege und Gewässer für Freizeitwecke regelt.

3.2.3.1 Fischotter

Der Fischotter reagiert besonders während der Jungenaufzucht empfindlich gegenüber Schallimmissionen. Aufgrund der Entfernung zur Hamme werden die Schallimmissionen während der Bauphase des Kletterparks oder der Errichtung von Gebäuden, die zudem nur mit einem geringen Schallpegel⁹ zu erwarten sind, sich nicht negativ auf die Fortpflanzungsstätten auswirken.

⁸ Im Hinblick auf eine Zunahme der Besucher und jahreszeitlich bedingte Spitzen, wird die bestehende Abwasserbeseitigung durch eine dezentrale Lösung mit Sammlung und ordnungsgemäßer Abfuhr ergänzt. Damit ist keine Erhöhung der Einleitung von zusätzlichen Abwässern in den Vorfluter und in das FFH-Gebiet zu erwarten.

⁹ Der Bau des Kletterparks erfolgt durch die Befestigung von Halterungen für Seile und Plattformen an den Bäumen, die deren Stamm umspannen und je nach Wachstum jährlich nachjustiert werden. Damit sind keine wesentlichen Schallemissionen verbunden. Auch die „Bebauung“ im Plangebiet (Sanitär- und Verwaltungsgebäude sowie Baumhäuser und Hütten), erfolgt so weit wie möglich durch die Verwendung bereits vorgefertigter Elemente.

Das ausschlaggebende Störungspotential im Bereich der Hamme wird allerdings durch den Fuß- und Radverkehr auf dem teilweise in der unmittelbaren Ufernähe verlaufenden Weg sowie die Kanufahrer bestimmt. Damit wird auch die Ausweitung der Freizeitaktivitäten (Kletterpark / Hochseilgarten sowie Zelten / Outdoorspiele) in diesem Bereich kein zusätzliches Meideverhalten auslösen.

Fischotter legen ihren Bau für die Jungenaufzucht in sehr ruhigen, vom Menschen ungestörten Bereichen an. Bedingt durch diese Situation stellt das Ufer der Semkenfahrt hier bereits derzeit kein geeignetes Habitat für die Jungenaufzucht des Fischotters dar. Aufgrund der erheblichen Entfernung zwischen dem Plangebiet und der Hamme können negative Auswirkungen durch Schadstoffimmissionen und Erschütterungen während der Bauphase ebenfalls ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für optische Reize.

Aufgrund des deutlichen Abstandes zur Hamme spielen auch die Erhöhung der Schallimmissionen durch den Kletterpark und die Outdoorspielfläche sowie die Reaktivierung des Campingplatzes und Lichtimmissionen keine Rolle für den Fischotter.

Grundsätzlich kann es durch das Befahren der Hamme mit Kanus / Kajaks zu Störungen, vor allem im Bereich der Einmündung der Semkenfahrt in die Hamme als hochwertiges potentielles Habitat für den Fischotter, kommen. Diese sind allerdings im Bestand bereits vorhanden. Zu empfehlen wäre hier aber eine Festlegung der auf dem Campingplatz maximal verfügbaren Boote entsprechend dem heutigen Bestand. Damit wird sich die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht negativ auf den Erhaltungszustand des Fischotters im FFH-Gebiet auswirken.

3.2.3.2 Fische und Rundmäuler

Durch das Befahren der Semkenfahrt und der Hamme mit Kanus / Kajaks kann es zu Störungen kommen. Da es sich um keine neu etablierte Nutzung handelt, sondern diese seit 1933 an dem Standort betrieben wird, ist nicht davon auszugehen, dass das Verscheuchen negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen hat. Zudem handelt es sich bei dem Schlammpeitzger um eine nachtaktive Tierart, ein Befahren der Gewässer erfolgt nicht in der Nachtzeit.

Zu empfehlen wäre allerdings auch hier eine Festlegung der auf dem Campingplatz maximal verfügbaren Boote entsprechend dem heutigen Bestand. Damit wird sich die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht negativ auf den Erhaltungszustand der Fische und Rundmäuler im FFH-Gebiet auswirken.

3.2.4 Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen

Sofern ausgeschlossen werden kann, dass ein Projekt, auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG nicht erforderlich. Als weitere Projekte sind zu nennen

- a) „Neu Helgoland“, bestehend aus Campingplatz, Gastronomie, Kanuverleih und Torfkahnhafen

Im Hinblick auf den Campingplatz Neu Helgoland ist nicht erkennbar, dass es zwischen den 2 km entfernt liegenden Standorten (Luftlinie) zu einem „Zusammenwirken“ kommen wird und damit negative Aspekte verbunden sein könnten. Dies liegt einerseits an einer fehlenden Wegeverbindung durch das Schutzgebiet zwischen diesen Standorten und andererseits an der Tatsache, dass der Bootsverkehr ggü. der bereits auf dem Platz stationierten Anzahl der Boote nicht angehoben wird. Zudem stellt der Campingplatz selbst ggü. anderen Zielen, z. B. den Gaststätten Melchers Hütte oder Schamaika kein zwingend attraktives Ziel für Kanu-Tages-Touristen dar, die sich in Neu Helgoland ein Kanu mieten.

Zudem wird der Bootsverkehr auf der Hamme durch die rechtskräftige Sammelverordnung reglementiert.

- b) Neu angelegter Weg zwischen der Gaststätte Melchers-Hütte und dem Parkplatz an der Waakhauser Straße entlang der Semkenfahrt

Die Anlage des Wegesystems erfolgte durch den Landkreis Osterholz und damit durch die für die Schutzgebiete zuständige Stelle. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die Konzeption so erfolgte, dass Wege nicht im Nahbereich von sensiblen Flächen liegen. Durch die im April 2017 in Kraft getretene Sammelverordnung wird zudem die Benutzung grundsätzlich geregelt, allerdings nicht „mengenmäßig“ begrenzt. Insofern ist davon auszugehen, dass dies von Seiten der zuständigen Stellen nicht für erforderlich gehalten wird.

Ein Zusammenwirken zwischen den benannten Projekten und den im Rahmen der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes, und als Folge des Bebauungsplanes Nr. 69, vorgesehenen Nutzungen, das zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes führt, kann nicht erkannt werden.

Pläne für weitere Vorhaben sind nicht bekannt.

3.2.5

Ergebnis

Da ausgeschlossen werden kann, dass die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 69 „Campingplatz Waakhausen“ zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes Nr. 33 „Untere Wümmeniederung, Untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führt, ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG nicht erforderlich.

Im Hinblick auf die im Bebauungsplan festgesetzte verbindlich zu erhaltende Eingrünung und deren Aufwertung durch ergänzende Bepflanzungen, mit dem Ziel einen dichten Waldsaum zu entwickeln, ist davon auszugehen, dass dies positive Auswirkungen auf die Wiederherstellung des Erhaltungszustandes haben wird. Da die Anlage des *Kletterparks / Hochseilgartens* einer walddrechtlichen Genehmigung bedarf, kann auf der nachfolgenden Ebene unter Einbindung der Fachbehörden auch hier der Standort so abgestimmt werden, dass möglichst positive Auswirkungen auf die Wiederherstellung des Erhaltungszustandes entstehen werden.

Zu empfehlen ist allerdings, die Anzahl der Kanus / Kajaks auf den derzeitigen Bestand festzuschreiben und entsprechend der zwischen Gemeinde und Landkreis geschlossenen Vereinbarung Gäste auf die naturschutzfachliche Wertigkeit der Schutzgebiete hinzuweisen. Zudem muss auf der Genehmigungsebene dafür Sorge getragen werden, dass die Inhalte der zwischen Landkreis und Gemeinde geschlossenen Vereinbarung umgesetzt und auch die der schalltechnischen Beurteilung zu Grunde liegende Nachtruhe eingehalten werden.

Bremen, den 10.06.2016 / 08.03.2017 / 23.04.2018

instara

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
 Vahrer Straße 180 28309 Bremen
 Tel.: (0421) 43 57 9-0 Internet: www.instara.de
 Fax.: (0421) 45 46 84 E-Mail: info@instara.de

Anhang 1: Nutzungskonzept (P. Radon, 24.07.2016)

Anhang 2: Erfassung der Zug- und Rastvögel im Bereich des Campingplatzes Waakhau-
sen sowie Potentialabschätzung der Bedeutung dieser Fläche für die erfassten
Artengruppen (Dipl.-Biol. Dieter von Barga, Mai 2015 / März 2017)

Anhang 3: Übersicht der Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (Quelle: Umweltkarten Niedersachsen – online sowie Landkreis Osterholz)

Anhang 4: Anlage 3 zu Artikel1 (NSG Hammeniederung) und Artikel 3 (LSG Hammeniederung) (Quelle: Sammelverordnung über Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich „Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“ 10.03.17, Landkreis Osterholz)